

Stasi-Akten in Bundes- und Landesarchive?

Zur Kontroverse um die Perspektiven der Stasi-Unterlagen-Verwaltung

Michael Beleites, Dresden

Als im September 1990 die Ost-Berliner Stasi-Zentrale zum zweiten Mal besetzt wurde, traten Bürgerrechtler und SED-Opfer in einen Hungerstreik, weil die Bundesregierung offenbar vorhatte, die Stasi-Unterlagen ins Bundesarchiv zu überführen. Viele der Protestierenden befürchteten, dass alle Stasi-Akten nach Koblenz gebracht und dort für lange Zeit verschlossen bleiben würden. Im Ergebnis dieser Protestaktion wurde eine Zusatzklausel in den Einigungsvertrag aufgenommen, mit der der Bundestag beauftragt wurde, eine gesetzliche Regelung für eine Verwaltung der Stasi-Unterlagen nach den Intentionen der Volkskammer auf den Weg zu bringen. Dazu gehörte auch die im Mai 1990 vom Bürgerkomitee Leipzig eingebrachte Forderung, die Akten der regionalen MfS-Bezirksverwaltungen in den Bezirksstädten zu belassen. Im Ergebnis entstand das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) von 1991, das bis heute die Rechtsgrundlage für die insgesamt sehr erfolgreiche Arbeit der Behörde der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BSU) ist.

Heute verläuft die Standortdebatte eher umgekehrt: Die Stasi-Unterlagen-Behörde hat – in der Annahme, dass eine Sonderverwaltung der Stasi-Bestände nach derzeitigem Muster auf Dauer vorgesehen ist – ein neues Regionalkonzept erarbeitet, dem der Innenausschuss des Bundestages am 5. Mai 2004 zugestimmt hat. Im Rahmen dieses Konzeptes will die BSU Archive zentralisieren, d. h. einen Großteil der Stasi-Akten von ihren regionalen Entstehungsorten wegbringen. So sollen die Bestände der MfS-Bezirks-

verwaltungen Chemnitz und Dresden nach Leipzig, die von Magdeburg nach Halle, die von Schwerin und Neubrandenburg nach Rostock und die von Suhl und Gera nach Erfurt umgelagert werden. Beginnen will man mit den Archivumlagerungen an ihrer sensiblen Stelle, nämlich dort, wo der Aktentransfer eine Landesgrenze überschreiten soll. Noch in diesem Jahr sollen die Akten der Stasi-Bezirksverwaltung Potsdam nach Berlin überführt werden. Die Vorbereitungen dafür laufen bereits.

In dieser Situation erklärte der Präsident des Bundesarchivs, Hartmut Weber, am 2. Dezember 2004 bei einer Anhörung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, dass perspektivisch eine Überführung der Stasi-Unterlagen in das Bundesarchiv und die Landesarchive anzustreben sei. Die Bestände der zentralen Verwaltungsebene sollten am Standort Berlin des Bundesarchivs untergebracht werden. »Die Unterlagen der Bezirksverwaltungen und darunter sollen dem föderalistischen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland entsprechend von den regional zuständigen Landesarchiven übernommen werden.«¹ Der Vizepräsident des Bundesarchivs, Klaus Oldenhage, schreibt zu diesem Thema: »Niemand wird späteren Generationen erklären können, warum die Akten der geheimen Staatspolizei – im

1 Bundesarchiv: Beantwortung des Fragenkatalogs zur fraktionsinternen Anhörung der CDU/CSU-Fraktion, 26.11.2004. Vgl. www.cducs.de/upload/anhbundesarchiv041202.pdf [6.1.2005].

übrigen auch die Akten der Volkspolizei der DDR – dem föderalistischen Staatsaufbau entsprechend archiviert werden, die der Staatssicherheit aber nicht.«² Außer der Bundesbeauftragten selbst, haben sich alle sechs anderen Sachverständigen bei der CDU/CSU-Anhörung in diesem Sinne positioniert.³ Es wird von der Struktur der Archivverwaltungen der Länder abhängig sein, an welchen Orten die Stasi-Unterlagen untergebracht werden können; in jedem Fall würden sie zusammen mit dem übrigen staatlichen Archivgut der DDR-Bezirke archiviert. In Sachsen zum Beispiel befinden sich Standorte des Staatsarchivs in Chemnitz, Dresden und Leipzig, genau dort, wo bis heute die Archivstandorte der BStU-Außenstellen sind. Hier würden – wenn die Bundesbeauftragte nicht von ihrem Regionalkonzept abrückt – die Stasi-Bestände nur dann an ihren Entstehungsorten bleiben, wenn es zu ihrer Zuordnung zu Bundes- und Landesarchiven kommt.

Die letzte Bastion?

Einen Tag nach der CDU/CSU-Anhörung »zum langfristigen Umgang mit den Stasi-Unterlagen« hat die Bundesregierung überraschend einen Ressortwechsel der BStU und der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vom Bundesinnenministerium zur Kultur-Staatsministerin bekannt gegeben. Damit verbunden war die Initiative für ein »umfassendes Konzept zur erinnerungspolitischen Aufarbeitung der SED-Diktatur in ihrer ganzen Komplexität.«⁴ Und am 10. Dezember 2004 wurde das »Erinnerungspolitische Konzept zu den Gedenkstätten der SED-Diktatur in Berlin« des Staatssekretärs bei der Kulturstaaatsministerin, Knut Nevermann, bekannt, das die beiden Sätze enthält: »Die BStU wird in das Bundesarchiv integriert, die Bildungs- und Forschungsaufgaben der BStU werden der Stiftung Aufarbeitung und/oder anderen Institutionen teilweise oder ganz übertragen. Diese Umsetzung sollte im Jahre 2010 abgeschlossen sein.«⁵ Die Staatsministerin für Kultur und Medien, Christina Weiss, dementierte umgehend: »Die Birthler-Behörde wird nicht angetastet.«⁶ Doch eine Welle von Protesten war nicht mehr aufzuhalten.

Das Berliner Bürgerbüro e. V., Verein zur Aufarbeitung von Folgeschäden der SED-Diktatur, reagierte mit einer Pressemitteilung, in der es heißt: »Offenbar

soll die letzte institutionalisierte Bastion der friedlichen Revolution von 1989 geschliffen werden, was 15 Jahre nach diesem Ereignis eine verheerende symbolische Bedeutung zukommt.«⁷ Hier wird etwas deutlich, das für die aktuelle Debatte symptomatisch ist: Im Gegensatz zu 1990 werden nicht Nutzungsrechte und die regionale Verankerung der Archive verteidigt, sondern die Institution der Aktenverwaltung als Symbol. Die *FAZ* kommentiert die Proteste nüchtern: »viele, darunter auffallend selten Historiker, haben sich gegen eine Aufnahme der Stasi-Bestände ins Bundesarchiv gesperrt. Keines der Gegenargumente ist stichhaltig.« – und schließt die Frage an: »Fürchtet man im still und effizient arbeitenden Bundesarchiv unterzugehen?«⁸

Wenn wir zu sinnvollen Perspektiven für den langfristigen Umgang mit den Stasi-Unterlagen kommen wollen, müssen wir uns an den anstehenden und künftig zu erwartenden Aufgaben orientieren – und zwar unabhängig von der Struktur der vorhandenen Institution. Im Kern geht es um die Frage, ob auf Dauer eine Sonderverwaltung der Stasi-Unterlagen sinnvoll ist. Wird dies verneint, schließen sich die Fragen nach der Ausgestaltung der anstehenden Reformen und nach den Fristen für deren Umsetzung an. Dabei geht es sowohl um die Unterbringung der Akten, als auch um die Nutzungsrechte.

2 Klaus Oldenhage: *Archivarische Bewertung: ein Verfahren zur Förderung des Vergessens?*, in: Horch und Guck, 2004, H. 48, S. 19.

3 Hartmut Weber (Präsident des Bundesarchivs), Jürgen Rainer Wolf (Sächs. Staatsministerium des Innern), Annette Kaminsky (Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur), Hubert Knabe (Gedenkstätte Hohenschönhausen), Manfred Wilke (Forschungsverbund SED-Staat der FU Berlin) und Michael Beleites (Sächs. Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen), Vgl. www.cducus.de/section__1/subsection__5/id__1343/Meldungen.aspx [6.1.2005].

4 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: Pressemitteilung Nr. 631/04, 3.12.2004.

5 Berliner Zeitung, 10.12.2004; Abschrift des Konzepts unter: www.havemann-gesellschaft.de/info193.htm [9.1.2005].

6 Staatsministerin Dr. Weiss, Statement, Berlin 10.12.2004, www.havemann-gesellschaft.de/info194.htm [9.1.2005].

7 Bürgerbüro: Pressemitteilung, Berlin 10.12.2004; vgl. www.havemann-gesellschaft.de/info195.htm [9.1.2005].

8 Regina Mönch: Koblenz ist nicht Gorleben. Die Stasi-Akten gehören ins Bundesarchiv, *FAZ*, 29.12.2004, S. 31.

Soll es auf Dauer eine Sonderverwaltung der Stasi-Unterlagen geben?

Eine solche Sonderverwaltung war 1991 begründet, weil nach damaligem Archivrecht und vor allem nach damaliger Archivpraxis eine zügige und umfassende Aufarbeitung im Interesse der Betroffenen nicht vorstellbar war. Auch der enorme Umfang der Anfragen zu Überprüfung und Akteneinsicht erforderte eine besondere, darauf abgestimmte Verwaltung. Heute, insbesondere aber in absehbarer Zukunft sind diese beiden Grundannahmen von 1990 nicht mehr gegeben.

Zum einen wurde das Archivrecht für DDR-Bestände inzwischen modifiziert. In den Landesarchivgesetzen und im Erlass für die Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR (SAPMO) beim Bundesarchiv wurde der Zugang zum allgemeinen Archivgut der DDR ohne eine auf die Entstehung der Unterlagen bezogene Sperrfrist geregelt, und darüber hinaus können die personenbezogenen Schutzfristen auf Antrag verkürzt werden, wenn der Nutzer dafür plausible Gründe vorbringt und die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange, etwa durch anonymisierte Kopien, ausgeschlossen werden kann. Zum anderen ist ein Sonderrecht für die Nutzung der Stasi-Unterlagen längerfristig nachteilig, weil für die künftig wichtigste Nutzergruppe, die wissenschaftliche Forschung und die politische Bildung, bereits heute die Zugangsrechte nach Archivrecht günstiger sind als nach Stasi-Unterlagen-Gesetz.

Die Bearbeitung von Rechercheanfragen kann im Prinzip von jedem Archiv wahrgenommen werden, wenn sich dessen Mittel- und Personalausstattung in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Bestands und zum Umfang der Nachfrage befindet. Entscheidend ist die Frage nach der Rechtsgrundlage des Verfahrens. Das StUG ist gekennzeichnet durch ein Nutzungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt; das Archivrecht durch ein grundsätzliches Nutzungsrecht mit gesetzlich verankerten Einschränkungen. So sind beispielsweise die Zweckbindung (Aufarbeitung der Tätigkeit der Stasi) und die dauernde Sperrung von Akten Verstorbener Merkmale des StUG, die eine Kompatibilität der Archivnutzung mit vergleichba-

ren DDR-Beständen behindern. Da sich künftig die Nutzung von Stasi-Unterlagen in der Praxis kaum noch von der Nutzung des übrigen DDR-Archivguts unterscheiden wird, sind die rechtlichen Einschränkungen des StUG gegenüber den Archivgesetzen nicht mehr zu begründen.

Auf Dauer ist eine Sonderverwaltung der Stasi-Unterlagen auch deswegen nicht sinnvoll, weil mit der einseitigen Fokussierung auf Stasi und Stasi-Unterlagen zunehmend der Kontext abhanden gekommen ist. So sehr die Stasi-Unterlagen-Behörde dazu beigetragen hat, dass heute der SED-Staat als eine Diktatur wahrgenommen wird, so sehr hat sie auch dazu beigetragen, dass sich der Blick auf die Stasi verengt hat. Die Rolle der Stasi als ein Instrument der SED-Führung wird dabei ebenso wenig vermittelt wie der Zusammenhang von Politbüro-Beschlüssen und DDR-Alltagserfahrungen oder die Beteiligung nahezu aller staatlicher Institutionen an politisch begründeten Repressionen. Ein einheitlicher Quellenzugang zum staatlichen Archivgut der DDR würde eine komplexere Aufarbeitung der DDR-Geschichte ermöglichen und könnte dazu beitragen, die Schiefelage im öffentlichen DDR-Bild zu beheben. Stasi-Unterlagen sollten an den selben Orten und zu den selben Nutzungsbedingungen zugänglich sein, wie die parallel entstandenen Akten der anderen DDR-Institutionen.

Zu dem langfristigen Ziel, die Stasi-Unterlagen in die staatlichen Archive zu überführen, bleibt wohl keine sinnvolle Alternative. Allerdings muss zum Nevermann-Konzept (»Die BStU wird in das Bundesarchiv integriert«) eine wichtige Ergänzung gemacht werden: Die Bestände der MfS-Bezirksverwaltungen, die sich heute in den BStU-Außenstellen befinden, müssen – wie vom Bundesarchiv selbst vorgeschlagen – den regional zuständigen Landesarchiven zugeordnet werden.

Ein weiteres Problem, für das eine Lösung ange-mahnt wurde, ist die Gleichzeitigkeit von Archivverwaltung und Archivnutzung bei der Stasi-Unterlagen-Behörde. Bisher stehen die externen Nutzer der wissenschaftlichen Forschung und der politischen Bildung in einem Konkurrenzverhältnis zu den internen Nutzern der archivverwaltenden Behörde,

d. h. zur Abteilung Bildung und Forschung der BStU. Es widerspricht auch den Grundsätzen der Wissenschaftsfreiheit, wenn das Monopol über Archivverwaltung und wissenschaftliche Auswertung der betreffenden Archivbestände ein und dieselbe Einrichtung hat – während die »externe« Wissenschaft nur eingeschränkten Zugang erhält. Perspektivisch ist hier ebenso zwischen archivarischer Erschließung und Archivnutzung zu trennen, wie bei den staatlichen Archiven üblich. Wenn externe Forscher die gleichen Zugangsbedingungen erhalten würden wie bisher die BStU-internen Forscher, können die Forschungsressourcen der BStU auch außerhalb der archivverwaltenden Behörde angesiedelt werden. Bis dahin sollte ein gesonderter Beirat über Ziele und Vorhaben der BStU-Forschungsabteilung entscheiden und darauf achten, dass die Ressourcen der behördeninternen Forschung auf die Bereiche konzentriert werden, die nicht ebenso gut von der externen Forschung bearbeitet werden können. Solange es eine quasi archivinterne Forschung gibt, muss sie einen Dienstleistungscharakter für die externen Forschungs- und Bildungseinrichtungen haben.

Im Bereich der politischen Bildung zeigt sich das Problem noch deutlicher: Um Überlappungen zu vermeiden, fordern externe Einrichtungen für politische Bildung von der BStU, sie müsse sich auf das Stasi-Thema beschränken. Der Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung, Thomas Krüger, betonte am 2. Januar 2005 im *Deutschlandfunk*: »die Komplementarität im Bereich der politischen Bildung«, weil »die Birtler-Behörde sehr oft ihren gesetzlichen Auftrag der politischen Bildung, der sich auf die Stasi-Unterlagen konzentriert, überproportional ausdehnt.«⁹ Damit ist indirekt auch gesagt, dass diese Einrichtungen ihrerseits das Stasi-Thema meiden sollen. Mit einer solchen Logik verliert man letztlich auf allen Seiten den Kontext der DDR-Geschichte, der sich im Zusammenspiel von SED, Stasi und anderen Institutionen zeigt. Eine sinnvolle Aufarbeitung besteht nicht in einer Trennung zwischen Stasi und anderen DDR-Institutionen, sondern in einer Trennung zwischen Archivverwaltung und Archivnutzung.

Was sind die Voraussetzungen einer Umstrukturierung?

Natürlich sehe ich neben den Gründen, die für eine Überführung der Stasi-Unterlagen in die staatlichen Archive sprechen, auch eine Reihe von Problemen. Diese sollten aber nicht dazu benutzt werden, um von vornherein einen institutionellen Status quo zu untermauern. Konstruktiver ist es, ihre Lösung als Voraussetzungen für eine Integration der Stasi-Bestände in Bundes- und Landesarchive zu formulieren:

1. Bei einer Unterstellung der Stasi-Unterlagen unter das Archivrecht müssen die besonderen Zugangsrechte Betroffener gewahrt bleiben, einschließlich der Möglichkeit einer Decknamenentschließung.
2. Bei einer Aufteilung der Bestände der MfS-Bezirksverwaltungen an die regional zuständigen Staatsarchive der Länder müssen Möglichkeiten einer einheitlichen Recherche geschaffen werden, zum Beispiel durch eine in Kooperation der beteiligten Archive zu errichtende elektronische Datenbank, die die Bestandsverzeichnisse in ihrer Gesamtheit abbildet.¹⁰
3. Weiterhin sollte bei einer Überführung der Bestände der MfS-Bezirksverwaltungen in die regional zuständigen Staatsarchive der Länder sichergestellt werden, dass die Stasi-Unterlagen formal weiter Bestände des Bundes bleiben, damit die Nutzung in den Ländern einheitlich nach dem (gegebenenfalls im Hinblick auf die Stasi-Unterlagen modifizierten) Bundesarchivgesetz erfolgen kann.
4. Bei einer Unterstellung der Stasi-Unterlagen unter das Archivrecht muss vorab geklärt werden, in

⁹ Vgl. www.dradio.de/dlf/sendungen/idw_dlf/335037/ [6.1.2005].

¹⁰ Damit kann der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Archive der MfS-Zentrale und die der MfS-Bezirksverwaltungen einen Gesamtbestand darstellen. Die Annahme, nur beim MfS ließen sich aufgrund des »Linienprinzips« (vertikale Arbeitsstränge bei gleicher Aufteilung der Fachressorts in den unterschiedlichen horizontalen Ebenen) in den meisten Vorgängen Entscheidungsstränge von der Zentrale über die Bezirks- bis auf die Kreisebene verfolgen, ist falsch (das hat bei den meisten anderen DDR-Ministerien und bei der Volkspolizei ebenso funktioniert). Die Forderung, man dürfe deswegen die Bestände der Bezirksebene nicht den Landesarchiven überlassen, ist unbegründet.

welchem Umfang eine »Endlagerung« von Stasi-Unterlagen möglich ist, ob bzw. ab wann auch Personenakten einer Bewertung (und gegebenenfalls Teilkassation) unterzogen werden dürften und ob eine archivarische Bewertung vor oder nach einer Übergabe an staatliche Archive erfolgen soll. Über die Grundsätze der Bewertung und eine eventuelle Reduzierung der MfS-Bestände sollte nicht die zuständige Behörde allein entscheiden, sondern ein Gremium, in dem neben Archivwissenschaftlern auch die verschiedenen Nutzerinteressen vertreten sind.¹¹

5. Bei einer Integration der Bestände der MfS-Bezirksverwaltungen in die regional zuständigen Staatsarchive der Länder müssen die auf die bereifenden Länder zukommenden Mehraufwendungen durch den Bund abgefangen werden.

Dies sind aus meiner Sicht keine Argumente gegen eine Archivilösung, sondern die Bedingungen dafür.

Besteht Anlass zur Eile?

Nun zur Frage der Terminierung der vorgeschlagenen Strukturreformen. Im Prinzip hat eine Integration der Stasi-Unterlagen in das Bundesarchiv und die ostdeutschen Länderarchive noch viel Zeit, weitaus länger als bis 2010. Ein denkbares Datum wäre der Ablauf der archivspezifischen 30-Jahre-Frist, also das Jahr 2020. Eine langfristige Herangehensweise setzt allerdings voraus, dass alle heutigen und künftigen Grundsatzentscheidungen der BStU mit einer langfristig sinnvollen Struktur im Kontext der staatlichen Archive kompatibel sind. Das betrifft sowohl die Archivstandorte als auch die archivarische Erschließung.

Genau hier liegt das Problem: Das Regionalkonzept der BStU trifft Vorentscheidungen, die den Entscheidungsspielraum für den langfristigen Umgang mit den Stasi-Unterlagen erheblich einengen. Auf die wiederholte Bitte, vor einer Entscheidung zu Archivumlagerungen eine Klärung der langfristigen Perspektiven im Umgang mit den Stasi-Unterlagen herbeizuführen und bei den Planungen des Regionalkonzepts die Archivverwaltungen der ostdeutschen Bundesländer zu konsultieren, hat die Bundesbeauftragte ablehnend

bzw. gar nicht reagiert. Auch auf die zunehmende Kritik an der Tatsache, dass die BStU »nicht in der Lage ist, einen systematischen, den Standards der Archivwissenschaft entsprechenden Zugang zu gewährleisten«,¹² und Findbücher herausgibt, die »bei Beachtung ganz einfacher archivarischer Bearbeitungsregeln möglich gewesene Ergebnisse [...] nicht erzielt« haben¹³, ist die Bundesbeauftragte nicht konstruktiv eingegangen.

Die Bundesbeauftragte hat damit begonnen, über Standortentscheidungen und Erschließungsverfahren vollendete Tatsachen zu schaffen, die einer langfristige sinnvollen Struktur und Archivnutzung im Kontext der staatlichen Archive entgegen stehen. Dies ist möglicherweise der einzige Grund, der für die Notwendigkeit einer deutlich schnelleren Integration der Stasi-Unterlagen-Verwaltung in Bundes- und Landesarchive spricht.

Fazit

Für den künftigen Umgang mit den Stasi-Unterlagen kristallisieren sich folgende Ziele heraus, die zunächst unabhängig von den gegenwärtigen institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen diskutiert werden müssen:

1. Die regionale Verankerung der Archive;
2. die Zuordnung der Stasi-Unterlagen zu dem parallel entstandenen staatlichen Archivgut der DDR und die Überwindung der Isolierung des Staatssicherheitsdienstes bei der Geschichtsaufarbeitung der DDR;
3. die Angleichung der Zugangsrechte an das Archivrecht bei einer Berücksichtigung der besonderen Zugangsrechte für Betroffene;
4. die professionelle Erschließung der Bestände und die an archivfachlichen Grundsätzen orientierte

¹¹ Vgl. auch: Oldenhage (Anm. 2), S. 20.

¹² Thomas Lindenberger: *affirmative action* – zur politischen Philosophie des Stasiunterlagengesetzes und ihren Folgen für die wissenschaftliche Erforschung der DDR-Geschichte, in: Schweizerische Zs. f. Geschichte, 53 (2003), S. 338 – 344.

¹³ Hermann Schreyer: Rezension zum Findbuch der BStU, in: Der Archivar 56 (2003), S. 165.

Erstellung und Zugänglichmachung von Bestandsverzeichnissen¹⁴ sowie

5. die strukturelle Trennung zwischen Archivverwaltung und Archivnutzung.

Vieles spricht dafür, dass diese Ziele am ehesten bei einer Überführung der Stasi-Akten-Verwaltung in die staatlichen Archive des Bundes und der Länder erreicht werden können. Der Ort für die Diskussion dieser Fragen sollte allerdings zunächst der Bundestag sein, aber auch die Landtage der betreffenden Länder.

In Sachsen hat der Landtag bereits im Dezember 2003 die Staatsregierung ersucht, sich dafür einzusetzen, dass die BStU-Außenstellen Chemnitz, Dresden und Leipzig »in der bisherigen Form an den bisherigen Orten erhalten bleiben«, und mitzuteilen, ob sie bereit wäre, die Archivbestände der drei Außenstellen »mittelfristig in den Archivbestand des Freistaates Sachsen zu übernehmen.«¹⁵ Der sächsische Justizminister Thomas de Maizière schrieb in seinem Antwortschreiben u. a.: »Zur Vermeidung von unnötigem Aufwand sollte daher die Frage der Neustrukturierung der Außenstellen der BStU in ein Gesamtkonzept eingebettet werden, welches auch die Klärung des langfristigen Verbleibs der Akten beinhaltet. Bis dahin sollte von Umstrukturierungen, deren Einspareffekt zudem gering ist, Abstand genommen werden. [...] Die Beibehaltung der bisherigen Außenstellen der BStU in Chemnitz, Dresden und Leipzig wäre auch im Hinblick auf die Struktur der sächsischen Archivverwaltung mit je einem Staatsarchiv in diesen drei Städten sinnvoll. Bei Bereitstellung der notwendigen sachlichen und personellen Ressourcen könnte die Übernahme der umfangreichen Bestände (Chemnitz: 8,9 km, Dresden: 11,5 km, Leipzig: 10,0 km) mittelfristig realisiert werden.«¹⁶

Noch einmal zurück zur Stasi-Unterlagen-Behörde als Symbol. Ja, es trifft zu, dass das »deutsche Modell« der Aufarbeitung der kommunistischen Dik-

tatur untrennbar mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz und der Stasi-Unterlagen-Behörde verbunden ist. Im internationalen Vergleich gilt der Umgang mit den Stasi-Unterlagen in Deutschland zu Recht als Erfolgsgeschichte und als beispielgebend. Insbesondere mit der Öffnung der Akten für Betroffene konnte vielen Tausend Menschen ein gutes Stück der ihnen von der Stasi geraubten Würde zurück gegeben werden. Der oft schmerzhaft Blick in die eigene Akte brachte Klarheit in das Leben vieler Menschen mit beschädigten Biographien, er brachte ihnen wieder festen Boden unter den Füßen und damit die Möglichkeit zum aufrechten Gang.

Bei allem, was in den kommenden Monaten im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung initiierten neuen Konzeption zum »Geschichtsverbund Aufarbeitung der SED-Diktatur« diskutiert wird, sollte man dies im Auge haben. Aber der Umgang mit dem Erbe der friedlichen Revolution lehrt auch ein anderes – und ich sage das als jemand, der selbst als Vertreter des Neuen Forum im Bürgerkomitee an der Stasi-Auflösung und Aktensicherung beteiligt war: Die tragische Geschichte des Neuen Forum hat gezeigt, dass man ein großes Symbol auch von innen kaputt machen kann, wenn man den Zeitpunkt verpasst, wann eine besondere Institution ihre besonderen Ziele erreicht hat – und sie nur noch um ihrer selbst willen konservieren will. Ich hoffe, dass der Stasi-Unterlagen-Behörde ein vergleichbares Schicksal erspart bleibt.

14 Hier sollte sowohl eine elektronische Erschließung als auch eine Verschlagwortung von Personenakten nach Sachzusammenhängen und umgekehrt angestrebt werden.

15 Antrag der CDU-Fraktion, 3.12.2003; Drucksache 3/9831 d. Sächs. Landtages.

16 Sächs. Staatsmin. d. Justiz: Antwortschreiben, 27.12.2003, ebd.

Testfall für den Umgang mit der Vergangenheit

Zur Diskussion um die Perspektiven der Stasi-Unterlagen-Behörde

Silke Stokar von Neuforn, Hannover/Berlin

Vorbemerkung

15 Jahre nach der Besetzung der Zentrale des MfS in der Berliner Normannenstraße ist das Vermächtnis der friedlichen Revolution von 1989 in eine verschärfte öffentliche Auseinandersetzung geraten. Der Umgang mit der Stasi-Hinterlassenschaft ist erneut Gegenstand aktueller politischer Auseinandersetzungen.

Der Bundeskanzler hat in einem Organisationserlass vom 28. Dezember 2004 entschieden, dass die Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (BStU) ab dem 1. Januar 2005 nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Bundesinnenminister (BMI) verbleibt, sondern in den Geschäftsbereich der Staatsministerin für Kultur im Kanzleramt eingegliedert werden soll. Dem Erlass ging eine öffentliche Stellungnahme des Bundesinnenministers und der Staatsministerin für Kultur voraus, die sich ohne Kenntnis des Parlaments und der Bundesbeauftragten auf die Übertragung der Zuständigkeit verständigt hatten. Möglicherweise wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden müssen, ob hier Rechte des Parlamentes missachtet und verletzt worden sind.

Die aufgeworfenen Rechtsfragen sind indes weit mehr als formale juristische Debatten. Sie sind vielmehr selbst Teil der inhaltlichen Diskussion über Zukunft und die Aufgabenstellung für die Behörde. Die Schaffung vollendeter organisatorischer Tatsachen sollte daher als Aufschlag für eine inhaltliche Debatte betrachtet und inhaltlich-argumentativ aufgegriffen werden. Entscheidungen über die Zukunft der Arbeit der Birthler-Behörde kann nur der Bundestag treffen, nicht die Regierung. Insofern ist die Forderung nach einer parlamentarischen Befassung eine politisch

höchst bedeutsame Weichenstellung. Gäbe sich der Bundestag mit dem Organisationsbeschluss zufrieden, verzichtete er nicht allein auf seine legitimen Rechte. Es war der Wille der Bürgerbewegung und die Entscheidung des Parlamentes, die Stasi-Akten in die Hände der Volksvertretung zu geben und eben nicht in die Verfügungsgewalt der Exekutive. Der Bundestag ist geradezu verpflichtet, das ihm anvertraute Erbe der Bürgerbewegung zu verteidigen.

I. Der Umgang mit dem Parlament als Menetekel der Aufarbeitung

Die Aufgabenstellung der Stasi-Unterlagenbehörde ist selbstverständlich einem Wandel unterworfen. Niemand weiß dies besser als die Bundesbeauftragte selbst. Ihr Konzept einer Reduzierung der Außenstellen passt die Arbeit der Behörde den veränderten Aufgaben und den schwieriger gewordenen finanziellen Rahmenbedingungen an. Es beinhaltet gewiss schmerzhaft Einschnitte vor Ort, sichert aber die Fähigkeit der Behörde, gewandelte Anforderungen bewältigen zu können.

Die starke rechtliche Stellung der Behörde durch die enge Anbindung der Bundesbeauftragten an das Parlament ist eine wichtige Voraussetzung für die Gestaltung dieses Wandlungsprozesses. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) sichert ihr das Recht, sich unmittelbar an den Bundestag zu wenden und so eine offene Diskussion mit der Volksvertretung zu führen. Dies verhindert, dass unter rein administrativen und fiskalischen Vorgaben bewährte Strukturen zerschlagen werden und die Unabhängigkeit der Behörde eingeschränkt wird. Demokratischer Diskurs und Unabhängigkeit bedingen einander. Statt nun die Diskussion über die Weiterentwicklung des Behör-